

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten Hermann Brückl, MA  
und weiterer Abgeordneter  
an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
betreffend **Eignung eines Lehrers für politische Bildung, der andere Bürger als  
asoziales Saupack bezeichnet**

Wie eine oberösterreichische Lokalzeitung berichtete, soll ein Lehrer Anton N.,  
Oberstudienrat an der HLW Neumarkt, auf Facebook die Demonstranten gegen die  
Corona-Zwangsmaßnahmen pauschal als „asoziales Saupack', sozial schädlich,  
Spinner, Querulanten, abnormal“ bezeichnet haben.

*„Im Posting heißt es u.a. wörtlich: ‚Asoziales Saupack – kein normaler Mensch  
kann mehr verstehen, dass diese wirtschaftlich und sozial schädlichen  
Aktionen von Querulanten, Politdesperados und Spinnern nicht verboten und  
aufgelöst werden! Und: Kein einziger, der an so einer Veranstaltung teilnimmt  
und sich dabei mit Covid-19 infiziert, hat m. E. ein Recht auf medizinische  
Versorgung durch die öffentliche Hand bei einer Coronaerkrankung' (Fehler im  
Original)“ („Asoziales Saupack“: Lehrer beschimpft Corona-Kritiker als  
abnormal (wochenblick.at), 20.2.2021)*

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung folgende

### **Anfrage**

1. Haben nicht nur Schulleiter, sondern auch Lehrer eine Vorbildfunktion vor ihren  
Kollegen und den Kindern?
2. Falls ja, hat der og Lehrer mit seiner Beschimpfung gegen diese Vorbildfunktion  
verstoßen?
3. Falls nein, warum nicht?
4. Ist ein Lehrer, der eine Beschimpfung einer ihm politisch offenbar unliebigen  
Personengruppe öffentlich zum Besten gibt, wie Herr OStR. Prof. Mag. Anton N.  
tatsächlich als Lehrer für politische Bildung und Bildungsberater am richtigen  
Posten?
5. Was sagt das Beamtendienstrecht zur Ausdrucksweise von Herrn OstR. Prof.  
Mag. Anton N. gegenüber steuerzahlenden Bürgern?
6. Wurde gegen Herrn OStR. Prof. Mag. Anton N. aufgrund seiner Beschimpfung,  
die offensichtlich einen Verstoß gegen seine Vorbildfunktion gegenüber Kollegen  
und Kindern darstellt, ein Disziplinarverfahren eingeleitet?
7. Falls nein, warum nicht, wo doch andererseits sogar ein Schuldirektor, der  
aufgrund eines ärztlichen Attests keine Schutzmaske trug und aufgrund seiner  
Teilnahme an einer Demonstration sogar degradiert wurde?
8. Falls nein, inwiefern haben bei den beiden genannten Fällen die betreffenden  
Bildungsdirektionen nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen?

9. Wurde(n) gegen Herrn OStR. Prof. Mag. Anton N. aufgrund ähnlicher Verhaltensauffälligkeiten in der Vergangenheit schon einmal (ein) Disziplinarverfahren angestrengt?
10. Falls ja, mit welchem Ergebnis?
11. Wurde(n) gegen Herrn OStR. Prof. Mag. Anton N. aufgrund anderweitiger Verhaltensauffälligkeiten in der Vergangenheit schon einmal (ein) Disziplinarverfahren angestrengt?
12. Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Zurück  
Alexis Kauer

W. Thoma  
A. N.

Ja

